

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Landkreis Gifhorn
Untere Immissionsschutzbehörde
Cardenap 2-4
38518 Gifhorn

Vorab per Mail an: immissionsschutz@gifhorn.de

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel * (bis 30.06.2020)
Dr. Ulrich Wollenteit *¹
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *¹
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Davina Bruhn *
Anja Lorenburg
Johannes Peters
Rechtsanwalt für Verwaltungsrecht
Partner der Partnerschaft
AG Hamburg 102
Mittelweg
2148 Hamburg
040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

03.05.2022
00206/22 /DB /DB/sm
Mitarbeiterin: Selma Mehmedovic
Durchwahl: 040-278494-16
Email: mehmedovic@rae-guenther.de

Einwendungen Hähnchenmastanlage Altendorf

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn,
AZ: 9.3/74.01-02.28**

**Antrag des Herrn Wilhelm Bromann-Behrens, Im Dorfe 9, 38465 Brome auf
Genehmigung einer Hähnchenmastanlage mit 3 Ställen á 60.000 Tierplätzen
in der Gemarkung Altendorf (Flur 1, Flurstücke 6 und 17), Wiswedeler
Straße, 38465 Brome**

**Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der
9. BImSchV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, mit der Vertretung der rechtlichen Interessen von
**Germanwatch e.V., vertreten durch den Vorstand, Stresemannstr. 72, 10963
Berlin**, beauftragt zu sein.

Eine beglaubigte Ablichtung unserer Vollmacht reichen wir umgehend zur Akte.

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

Namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft werden

EINWENDUNGEN

gegen das oben genannte Vorhaben vorgebracht.

Die folgenden Einwendungen sind nicht abschließend. Wir behalten uns ausdrücklich das Vorbringen weiterer Einwendungen sowie eine Vertiefung der Einwendungen im Rahmen des weiteren Verfahrens vor.

I.

Vorhaben

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt die Erteilung einer Genehmigung für eine Hähnchenmastanlage mit 3 Ställen á 60.000 Tierplätzen in der Gemarkung Altendorf (Flur 1, Flurstücke 6 und 17), Wiswedeler Straße, 38465 Brome.

II.

Formelle Mängel

Die Öffentlichkeit der Auslegung wurde nicht ausreichend gewahrt. Eine Anstoßfunktion durch die Bekanntmachung ist dadurch mithin nicht gegeben. Hierzu im Einzelnen:

1. Irreführender Verweis auf die HmbSars-CoV-2-EindämmungsVO

In der öffentlichen Bekanntmachung wird auf besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) verwiesen, eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen bei den o. g. Auslegungsstellen kann nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter den jeweiligen o. g. Telefonnummern erfolgen. Nur so könne sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Eine konkrete Norm ist nicht benannt. Dieser abstrakte Verweis ist irreführend. Ein durchschnittlich verständiger Bürger könnte von der Hürde, wie sie ein solches telefonisches Anmeldeverlangen darstellt, abgeschreckt sein. Sofern sich eine höhere Anzahl von Interessierten für die Einsichtnahme anmelden würden, müssten diese Einsichtnahmeinteressierten ggf. aufgrund der tatsächlich bestehenden Kontakt-

beschränkungen abgewiesen werden und könnten infolgedessen von einem erneuten Einsichtnahmeversuch absehen. Diese Hürden sind nicht hinzunehmen.

2. Unzulängliche Auslegungsdauer

Abgesehen von der irreführenden Bekanntmachung wird durch den zu knappen Auslegungszeitraum die Öffentlichkeit auch konkret unzulässig beschränkt.

Nähme man an, dass betroffene Nachbarn sowie Vertreter von nach dem UmwRG anerkannten Vereinigungen Einsicht nehmen wollten, so würden diese - realitätsnah betrachtet - aufgrund der zeitlichen Auslegungsdauer von diesem Recht nicht alle Gebrauch machen können. Bei einer konservativen Schätzung von 200 natürlichen Personen, zuzüglich Vertretern von klagebefugten Organisationen bedeutete dies, dass an den 21 Tagen, an denen eine Einsichtnahme nach den angegebenen Auslegungszeiten möglich ist, etwa 15 Personen pro Tag Zugang zu den Auslagen bekommen müssten. Mit Terminkollisionen, Wartezeiten, regelmäßig notwendig werdender Auskunft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes sowie weiteren allgemeinen corona-bedingten Hürden ist diese Bewältigung unrealistisch. Bei dieser Überschlagsrechnung sind wohlgermerkt weitere Betroffene und Interessierte ausgeblendet. Zum Ausgleich hätte jedenfalls eine Verlängerung der Auslagefrist über einen Monat hinaus erfolgen müssen, die in Anbetracht der bereits über mehrjährigen Verfahrensdauer keine unzumutbare Verzögerung darstellen kann.

3. Anstoßfunktion der Bekanntmachung nicht gewährleistet

Dies alles stellt zusammen betrachtet jedenfalls einen Verstoß gegen § 10 Abs. 3 BImSchG dar, weil die Bekanntmachung der ihr wesentlichen Anstoßfunktion nicht gerecht wird. Sie muss, um diese Anstoßfunktion erfüllen zu können, in einer Weise geschehen, die geeignet ist, dem an der beabsichtigten Planung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Abgabe einer Stellungnahme bewusst zu machen und dadurch eine gemeindliche Öffentlichkeit herzustellen. Durch die hier bestehenden tatsächlichen Hürden vor Ort – unanschätzbare Wartezeiten, umständliche notwendige Terminabspracheerfordernisse – und die ungenügende Auslagedauer kann – auch vor dem Hintergrund allgemein bestehender Verunsicherung hinsichtlich der Infektionsgefahr durch die Corona-Lage bei vernünftiger Betrachtungsweise in der Bekanntmachung keinerlei Anstoßfunktion mehr gesehen werden.

II. Materielle Mängel

Auch in materieller Hinsicht ist die geplante Anlage in dieser Form rechtswidrig. Insbesondere ist von einem Verstoß gegen die TierSchNutzV sowie die Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel auszugehen.

1. Verstoß gegen die TierSchNutzV

Die beabsichtigte Planung stellt sich ausweislich der Kurzbeschreibung unter 1.2. der Planunterlagen wie folgt dar:

„In den Ställen sollen Masthähnchen in Bodenhaltung (Freilauf auf Einstreu, Strohpellets bzw. Hobelspänen) aufgezogen werden. Als Mastverfahren soll das sogenannte Splittingverfahren (Langmast mit Vorfang) angewandt werden. Das Splittingverfahren ist eine Mischung aus Lang und Kurzmast. Nach dem Einstellen der Küken erfolgt die Mast bis zu einem Gewicht von max. 2,1 kg/Tier und einer Besatzdichte von max. 35 kg/m². Dann findet der sogenannte Vorfang - meist am 35sten Masttag - statt, bei dem ca. 27,5% der Tiere der Vermarktung zugeführt werden. Die noch im Stall verbleibenden Tiere werden dann bis zum 42sten Tag und einem Gewicht von ca. 2,8 kg/Tier gemästet. Die gesetzlich vorgeschriebene maximale Besatzdichte von 39 kg/m² Lebendgewicht wird hierbei nicht überschritten. Sämtliche Einrichtungen und Ausstattungen der Ställe entsprechen den Vorgaben der Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV). Nach jedem Mastdurchgang erfolgt eine ca. 7-tägige Leerzeit der Ställe für die Entmistung, Reinigung, Desinfizierung und Vorbereitung der Ställe für den nächsten Mastdurchgang.“

Anhand der Planunterlagen lässt sich nicht ersehen, dass hier die Errichtung einer sogenannten Kranknbucht zur Absonderung der Tiere geplant ist.

Aus § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzV folgt jedoch, dass entsprechend ausgestattete Stalleinrichtungen zur Absonderung kranker Tiere bereitgehalten werden müssen.

Größe und Anzahl richten sich nach der voraussichtlichen Ausfallrate. Beispielsweise sollte bei Legehennenhaltungen eine Fläche von mindestens 5 % der vorhandenen Stallfläche verfügbar sein (Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchNutzV § 4 Rn. 3).

Weiterhin hat derjenige, der Masthühner hält, gem. § 19 Abs. 2 TierSchNutztV sicherzustellen, dass alle Masthühner im Betrieb mindestens zwei Mal täglich in Augenschein genommen werden. Dabei ist auf ihr Wohlergehen und ihre Gesundheit zu achten (vgl. § 19 Abs. 2 TierSchNutztV). Masthühner mit Verletzungen oder mit Gesundheitsstörungen, insbesondere mit Laufschwierigkeiten, starkem Bauchwasser oder schweren Missbildungen, die darauf schließen lassen, dass das Tier leidet, sind angemessen zu behandeln oder unverzüglich zu töten.

Die tägliche Kontrolle der Tiere muss nach § 19 Abs. 2 TierSchNutztV in der Weise erfolgen, dass alle Masthühner mindestens zweimal täglich in Augenschein genommen und dabei auf ihr Wohlbefinden und ihre Gesundheit überprüft werden.

Eine solche Überprüfung kann schon aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Anlage nicht erfüllt werden, da hier 60.000 Masthühner in einer Halle kontrolliert und versorgt werden müssten (Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchNutztV § 19 Rn. 19).

Sofern ein Tierbestand für den Halter oder den/die Betreuer demnach zu groß oder zu unübersichtlich ist, so liegt neben einem Verstoß gegen Abs. 1 Nr. 1 auch eine Verletzung des Pflegegebots in § 2 Nr. 1 TierSchG vor (vgl. VG Würzburg v. 12.3.2009, W 5 K 08.799; Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchNutztV § 4 Rn. 1).

2. Verstoß gegen Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel

Die neue EU-Verordnung über Tierarzneimittel ist am 7. Januar 2019 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden und ist ab 28. Januar 2022 in den Mitgliedstaaten der Union anzuwenden.

Hintergrund der Verordnung ist die zunehmende Entwicklung von Antibiotikaresistenzen gegen Human- und Tierarzneimittel, die in der Union und weltweit ein wachsendes Gesundheitsproblem darstellen. Aufgrund der Komplexität des Problems, seiner grenzüberschreitenden Dimension und der hohen wirtschaftlichen Belastung gehen deren Auswirkungen über ihre schwerwiegenden Folgen für die Gesundheit von Mensch und Tier hinaus und sind zu einem globalen Anliegen der öffentlichen Gesundheit geworden, das die gesamte Gesellschaft betrifft und dringend ein koordiniertes bereichsübergreifendes Handeln gemäß dem Konzept „Eine Gesundheit“ erfordert.

Die nicht vorschriftsmäßige Verabreichung und Verwendung von antimikrobiellen Wirkstoffen stellt ein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier dar. Antimikrobiell wirksame Tierarzneimittel sollten daher nur auf tierärztliche Verordnung erhältlich sein. Tierärzten kommt eine Schlüsselrolle bei der umsichtigen Verwendung von antimikrobiellen Wirkstoffen zu, und sie sollten folglich die antimikrobiell wirksamen Arzneimittel auf der Grundlage ihrer Kenntnisse über antimikrobielle Resistenzen, ihrer epidemiologischen und klinischen Kenntnisse und ihres Wissens über die Risikofaktoren für das einzelne Tier oder die Gruppe von Tieren verschreiben.

Die Antragsunterlagen setzen sich an keiner Stelle mit der Tierarzneimittel-VO (EU) 2019/6 auseinander. Vielmehr heißt es hinsichtlich der veterinärmedizinischen Versorgung der Tiere lediglich pauschal:

Tierärztliche Betreuung und Arzneimittelversorgung

Eine regelmäßige tierärztliche Betreuung der Tiere erfolgt durch einen sachkundigen Tierarzt. Ein routinemäßiger Arzneimitteleinsatz erfolgt nicht. Notwendige Arzneimittelanwendungen werden vom betreuenden Tierarzt verschrieben und der Einsatz von diesem überwacht. Die Zulassungsbeschränkungen, Wartezeiten etc. werden eingehalten. Mit diesem Tierarzt wird außerdem ein Gesundheits- und Hygieneprogramm durchgeführt werden. Des Weiteren erfolgt ein Antibiotikamonitoring, um den Missbrauch von Antibiotika zu verhindern. Die Daten des Monitorings werden der Behörde gemeldet und sind von der Behörde jederzeit einsehbar. Vgl. S. 5/137

Allein aufgrund der Bauweise der Anlage, der Bestandsgröße von 60.000 Tieren in einer Halle sowie der geplanten konventionellen Mast der Tiere mit geplanter „Vorausstallung“ eines Teils der Tiere lässt sich ein routinemäßiger Einsatz von Antibiotika nicht vermeiden. Vielmehr ist aufgrund der beantragten Bauweise der Anlage davon auszugehen, dass die Behandlung der Tiere, wie in der Geflügelmast üblich, oral über das Trinkwasser erfolgt und dementsprechend immer der gesamte Bestand behandelt werden muss. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, wie eine gezielte Behandlung einzelner Tiere oder Tiergruppen überhaupt erfolgen könnte.

Eine solche Art der Behandlung, namentlich der flächendeckende Einsatz von Antibiotika, ist nach Art. 107 Abs. 1-3 VO (EU) 2019/6 untersagt:

Artikel 107 Anwendung von antimikrobiell wirksamen Arzneimitteln

(1)

Antimikrobiell wirksame Arzneimittel dürfen nicht routinemäßig eingesetzt oder angewendet werden, um mangelhafte Hygiene, unzulängliche Haltungsbedingungen oder Pflege oder unzureichende Betriebsführung auszugleichen.

(2)

Antimikrobiell wirksame Arzneimittel werden Tieren nicht verabreicht, um ihr Wachstum zu fördern oder den Ertrag zu erhöhen.

(3) Antimikrobiell wirksame Arzneimittel werden nur in Ausnahmefällen zur Prophylaxe angewendet und dann einem einzelnen Tier oder einer begrenzten Zahl von Tieren verabreicht, wenn das Risiko einer Infektion oder einer Infektionskrankheit sehr hoch ist und die Folgen wahrscheinlich schwerwiegend sein würden. In derartigen Fällen werden antibiotisch wirksame Arzneimittel zur Prophylaxe nur einzelnen Tieren und gemäß den in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen verabreicht.

(4) Antimikrobiell wirksame Arzneimittel werden nur dann zur Metaphylaxe angewendet, wenn das Risiko der Ausbreitung einer Infektion oder einer Infektionskrankheit in einer Gruppe von Tieren hoch ist und keine angemessenen Alternativen zur Verfügung stehen.

Es ist davon auszugehen, dass die hier geplante Geflügelmast nicht ohne den Einsatz von Medikamenten funktionieren kann. Nur in Einzelfällen kann eine Generation von Mastgeflügel ohne den Einsatz von Antibiotika gelingen.

Es werden in der Praxis in konventionellen Mastbetrieben, wie dem hier beantragten, Antibiotika regelmäßig prophylaktisch an alle Tiere verabreicht, wenn einzelne Tiere Erkrankungen vorweisen oder Stresssituationen - wie zwischenzeitliche Austellungen - die Tiere anfällig für Krankheiten machen.

Oftmals findet in derart großen Anlagen zwar ein dahingehender Etikettenschwindel statt, bei dem eine eigentlich prophylaktische Anwendung als Metaphylaxe bezeichnet wird:

So kann bei einer Stückzahl von mehreren 10.000 Hühnern bei entsprechender Suche jederzeit ein Krankheitserreger gefunden werden, der dann den Einsatz von Medikamenten erforderlich macht. Dies macht die Metaphylaxe im Ergebnis zu nichts anderem als einer Prophylaxe. Denn nach jeder angesetzten Untersuchung kann flächendeckend Antibiotika an die Tiere verabreicht.

Die Erteilung der Genehmigung würde gegen die TierSchNutzTV sowie die Tierarzneimittel-VO (EU) 2019/6 verstoßen. Die beantragte Genehmigung ist daher zu versagen.

Wir bitten Sie, uns den Eingang der Einwendungen schriftlich zu bestätigen sowie über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Davina Bruhn
Rechtsanwältin

KOPPIE